Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 300 000 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130.
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 250 000 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 300 000 M.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels

Nr. 37. **Oels,** den 14. September 1923. **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. Oels, den 10. September 1923.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich die auf dem Kreistage am 4. September d. Js. gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis:

1. An weiteren Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1923 wurde das 50fache des zuletzt bewilligten Bedarfs, gleich rund 100 Milliarden, bewilligt.
2. Die Satzung für den Oeffentlichen Arbeitsnachweis wurde mit einer kleinen Aenderung angenommen und die Sitze in dem Verwaltungsausschuß nach den eingereichten Wahlvorschlägen nach längerer Debatte verteilt.
3. Die Zuwachssteuerordnung wurde einstweilig aufgehoben.
4. Es wurden durch Zuruf gewählt:

Als Schiedsmann im Schiedsmannsbezirk 32: Stellenbesitzer Franke-Zantoch.

Als Schiedsmann-Stellvertreter im Schiedsmannsbezirk 46: Postagent Anders-Allerheiligen.

Im Schiedsmannsbezirk 53: Gutsbesitzer Graf-Galbitz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 13. September 1923.

Höchstpreise.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. August 1922, Kreisblatt Seite 179 § 3 werden für den Kreis Oels ab 17. September 1923 folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) 1 Dz. Roggenmehl 85% 130 000 000,— Mark
b) 1 Kilogramm Roggenmehl 85% 1 344 000,— Mark
c) 1 Kilogramm Brot 1 371 014,— Mark
1900 Gramm Brot = 2 610 000,— Mark.

Die vorstehenden Preise beziehen sich nur auf rationiertes Mehl und Brot. Ein Ueberschreiten der Höchstpreise wird nach § 49 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 7743. Oels, den 14. September 1923.

Berichtigung der Kehrlohntaxe vom 6. September 1923.
— Kreisblatt Seite 207 —

Die in der oben genannten Kehrlohntaxe unter Ziffer 1 und 2 festgesetzten Gebühren werden bis auf weiteres wie folgt abgeändert:

1. Für einen besteigbaren Schornstein von einer Geschoßhöhe 90 000 Mark
für jedes weitere Geschoß, welches der Schornstein durchläuft 45 000 Mark
2. Für einen unbesteigbaren Schornstein für die ersten beiden Geschosse je 50 000 Mark
für jedes weitere Geschoß 11 000 Mark

W. 4170. Oels, den 12. September 1923.

Aenderung der Gebührenordnung für die Hebammen im Regierungsbezirk Breslau.

Der Herr Regierungspräsident hat die Sätze der Gebühren für die Hebammen im Regierungsbezirk Breslau mit Wirkung vom 5. September d. J. auf das 20fache der in der Gebührenordnung vom 14. August d. J. festgesetzten Sätze erhöht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Aenderung der Gebührenordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Den Hebammen ist hiervon besonders Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Landrat.

L. I. 7732. Oels, den 8. September 1923.

Gebühren für Legitimierung ausländischer Arbeiter.

Um die Gebühr für die Legitimierung ausländischer Arbeiter der andauernden Geldentwertung anzupassen, wird meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. August 1923 — Seite 190 — wie folgt abgeändert:

„Für die Legitimierung an der Grenze wird der Satz von 2, für die Legitimierung an der Arbeitsstelle ein solcher von 5 M zugrunde gelegt, während für die Befreiungsscheine, Ersatz, Uebertritts- und Grenzläuferkarten eine Grundgebühr von 0,50 M festgesetzt wird. Diese Sätze werden mit der zur Zeit des Eingangs vollgültigen Antrages bei der Deutschen Arbeiterzentrale vom Statistischen Reichsamt bekanntgegebenen Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten vervielfacht, wobei die Endbeträge auf volle Zehntausend nach oben abzurunden sind."

K. I. 4358.

Aenderung der Ordnung
für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Oels, vom 15. November 1921.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 9. Juli 1923 wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Ges.-S. S. 485 ff.) die Schankerlaubnissteuerordnung für den Kreis Oels vom 15. November 1921 wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der § 2 der Ordnung vom 15. November 1921 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist:

5 vom Hundert des Anlage- und Betriebskapitals und 10 vom Hundert des ersten Jahresertrages.

Es wird folgender § 2a eingefügt:

Für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabaretts und sonstige Schankwirtschaften (Kaffees), die vorwiegend Weine und Liköre ausschänken, beträgt die Steuer das vierfache des regelmäßigen Betrages.

Für Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches haben, wird das fünffache des regelmäßigen Betrages erhoben.

Soweit bei Festsetzung der Steuer der Betrag des einen oder des anderen der beiden Veranlagungsmaßstäbe noch nicht feststeht, wird er vom Kreisausschuß im Wege der Schätzung ermittelt und die Steuer, vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung, vorläufig veranlagt und erhoben.

Artikel 2.

Vorstehende Aenderung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oels, den 9. Juli 1923.

Der Kreisausschuß.

gez. Dr. Unckell. Gonschorek. Deutsch. Seifert.

K. I 1919.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 9. August 1923.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

gez. Unterschrift.

Bc. 3198/23.

Der Schankerlaubnissteuerordnung des Kreises Oels vom 15. November 1921 in der Fassung des Nachtrages vom 9. Juli 1923 wird bis zum 30. September 1924 mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls etwa der Staat oder das Reich genötigt sein sollte, diese Steuerart für sich in Anspruch zu nehmen.

Auf Antrag kann vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls verlängert werden.

Breslau, den 28. August 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Im Auftrage.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

O. P. I. K. 1674.

Oels, den 12. September 1923.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit veröffentlicht.

Die Ordnung vom 15. November 1921 ist im Kreisblatt 1922 auf Seite 75/76 abgedruckt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausstellung von Legitimationskarten.

Erlaß des M. f. H. u. G. u. d. J. vom 10. Mai 1922 — III 4277 M. f. H., II E 356 M. d. J. —

Nach § 44a Abs. 1 der Gewerbeordnung und Ziffer 57 der Ausführungsanweisung dazu vom 1. Mai 1904 (H. M. Bl. S. 123) werden Legitimationskarten zum Aufsuchen von Warenbestellungen und Aufkäufen von Waren auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellt. Es ist nun beobachtet worden, daß solche Karten für Personen, die nicht im Bezirk der ausstellenden Behörde wohnen, ausgefertigt sind, ohne daß vorher über die Persönlichkeit desjenigen, der die Warenbestellungen aufsuchen oder die Waren aufkaufen sollte, bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Erkundigungen eingezogen worden sind. Dadurch sind vielfach Personen in den Besitz einer Legitimationskarte gelangt, denen sie nach § 44a Abs. 3 der G. O. und nach § 3 und 10 der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581), — 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) nicht erteilt werden durfte. Die Tätigkeit solcher unzuverlässiger Aufkäufer hat zu lebhaften Klagen, insbesondere auf dem Lebensmittelmarkte Veranlassung gegeben. Wir ersuchen Sie, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, Legitimationskarten für Personen, die nicht in ihrem Bezirke wohnen, nur nach Benehmen mit der für den Wohnort zuständigen Polizeibehörde auszustellen.

Abdrucke für die Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A.: Roedenbeck.

L. I. 7426. Oels, den 7. September 1923.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezug auf den unter dem 27. Juni 1922 mit L. I. 4406 übersandten Abdruck erneut zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Aus durchgehenden Anträgen bzw. Anzeigen habe ich ersehen, daß diese Bestimmungen in den wenigsten Fällen beachtet werden. Auf diese Art der Bearbeitung ist es auch zurückzuführen, daß Personen Legitimationskarten ausgefertigt wurden, die mit ihren Anträgen auf Erteilung der Handelserlaubnis abgelehnt worden sind und so unter Umgehung der Bestimmungen weiter aufkauften bzw. handelten.

Im Interesse der Reinhaltung des Handels, vor allem des Lebensmittelmarktes von unsauberen Elementen ersuche ich, der Ausfertigung der Legitimationskarten genaueres Augenmerk zuzuwenden und in allen Fällen scharf durchzugreifen.

Gemäß § 44 der GO. sind Legitimationskarten nur Inhabern stehender Gewerbebetriebe oder deren Angestellten auszufertigen, wenn für das stehende Gewerbe außerhalb des Ortes der Niederlassung Waren aufgekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden sollen. Die aufgekauften Waren dürfen nur zu deren Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden. Bei Weiterverkauf außerhalb des stehenden Gewerbebetriebes kommt Wandergewerbe in Frage.

Die Legitimationskarte ist zu versagen bzw. zurückzunehmen, wenn Ablehnungsgründe des § 57 der GO. vorliegen. Beim Aufkauf von Lebens- und Futtermitteln ist sie außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als genügend sachverständig und zuverlässig angesehen werden kann und ein volkswirtschaftliches Bedürfnis zur Zulassung nicht vorliegt, oder wenn dem Antragsteller eine nach den Vorschriften über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 706) vorgeschriebene Erlaubnis versagt worden ist.

In die Legitimationskarten, auch in die bereits ausgefertigten ist gemäß § 35 der Verordnung über Handelsbeschränkungen ein Vermerk aufzunehmen, daß sie zum Ankauf von Gegenständen, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, nur berechtigen, wenn diese Erlaubnis erteilt ist.

Die gemäß der Rundverfügung vom 3. November 1922 — L. I. 7684 — zu erhebende Ausfertigungsgebühr von 20 Mark ist den heutigen Verhältnissen noch nicht angepaßt worden. Ich werde nach Eingang weiterer Nachricht von dem Herrn Regierungspräsidenten diesbezügliche Bestimmungen ergehen lassen.

Oels, den 12. September 1923.

Festsetzung des Werts der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 für den Kreis Oels.

1. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen, sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) und für jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter bis zum Alter von 19 Jahren: täglich 2 500 000, monatlich 75 000 000 ℳ,

b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen: täglich 3 750 000, monatlich 112 500 000 ℳ,

c) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Aerzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren: täglich 5 000 000, monatlich 150 000 000.

2. Freie Station (ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung), 5 Sechstel der zu 1 bezeichneten Sätze.

3. Freie Wohnung für (verheiratete) Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft

a) für verheiratete landwirtschaftliche Beamte und Angestellte bis Klasse 5 des Lohntarifs jährlich ½ Ztr. Roggen,

b) für alle übrigen Deputatempfänger auf jährlich 1 Fünftel Ztr. Roggen.

4. Der Wert des Normaldeputates nach § 13 des Lohntarifvertrages für die schlesische Landwirtschaft wird jährlich auf 38,043 Roggenzentner festgesetzt, und zwar im einzelnen wie folgt:

16 Ztr. Roggen à 1 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	16
4 Ztr. Weizen à 1¼ Ztr. Roggen = Roggenzentner:	5
36 Ztr. Kartoffeln à 1 Vierzigstel Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,90
365 Liter Vollmilch à 1 Neunzigstel Ztr. Roggen = Roggenzentner:	4,055
26 Pfund Butter à 1 Neuntel Ztr. Roggen = Roggenzentner:	2,888
36 Ztr. Steinkohle à 1 Fünftel Ztr. Roggen = Roggenzentner:	7,20
30 Ztr. Brennholz à 1 Zwanzigstel Ztr. Roggen = Roggenzentner:	1,50
¼ Morgen Kartoffelland à ½ Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,50
	38,043

Hierzu kommen noch folgende Sachwerte und Zulagen:

2 Ztr. Roggenzulage à 1 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	2,—
60 Pfund Margarine à 0,14 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	8,40
Beleuchtung à 0,90 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,90
Wohnung à 0,20 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,20
Kleintierhaltung à 0,80 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,80
Schweinehaltung à 2,40 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	2,40
Freies Backen à 0,80 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	0,80
3 Ztr. Futtergetreide à 0,75 Ztr. Roggen = Roggenzentner:	2,25
Mithin beträgt das Gesamtdeputat in Roggenzentner umgerechnet, gleich jährlich:	55,793

Der Roggenzentner wurde laut amtlicher Notierung der Breslauer Produktenbörse am 11. 9. 23 mit 59 Millionen Mark gehandelt. Dieser Preis ist abzüglich 20 v. H. der Bewertung zugrunde zu legen.

Der Gesamtwert des Deputates beträgt mithin 47 200 000 × 55,793 = 2 633 429 600 *M*, abgerundet auf 2 633 000 000.

Sind zwischen Arbeitgeber und -nehmer(Verbänden) Tarif- oder Privatverträge abgeschlossen, nach denen höher bewertete Natural- und Sachbezüge zu leisten sind, als zu 1—4 festgesetzt, so sind die Sätze der Verträge maßgebend, desgleichen soweit Natural- und Sachbezüge vorstehend nicht aufgeführt sind.

Sonstige Natural- und Sachbezüge, die tarifvertraglich nicht geregelt oder vorstehend nicht aufgeführt sind (z. B. Bierdeputat, teilweise Verpflegung von Aufwartefrauen, Wäscherinnen usw.) sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

Die Festsetzung tritt am 10. September d. J. in Kraft.

Das Versicherungsamt.

K. I. 4252. Oels, den 12. September 1923.

Reichseinkommensteueranteil der Landgemeinden für 1923.

Die Kreiskommunalkasse ist angewiesen, den Gemeinden als Reichseinkommensteueranteil für das Rechnungsjahr 1923 2160 Prozent des Gemeindeeinkommensteuer-Aufkommens von 1919 (16fache Jahresgarantiesumme) zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. II. 794. Oels, den 10. September 1923.

Ergänzungszuschüsse für die Rechnungsjahre 1920/22.

Aus dem der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau zur Verfügung stehenden Fonds konnten nur die Schulverbände Stadt Oels, Bernstadt und Hundsfeld berücksichtigt werden. Weitere Mittel stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Die von anderen Schulverbänden des Kreises seinerzeit eingereichten Anträge finden dadurch ihre Erledigung.

L. I. 7663. Oels, den 8. September 1923.

Einschränkung des Personenverkehrs bei festlichen Veranstaltungen.

Es ist in weiten Kreisen nicht genügend bekannt, welche Schwierigkeiten die Reichsbahn zurzeit zu überwinden hat, um ihre Aufgaben für das deutschen Wirtschaftsleben zu erfüllen. Die rechtswidrigen Maßnahmen der Franzosen und Belgier haben in immer steigendem Maße den Verkehr nach Osten abgedrängt. Die unmittelbare Folge davon ist ein ungewöhnlich dichter Verkehr in den unbesetzten Teilen des Reichsgebietes.

Besonders störend auf die Abwicklung des Güterverkehrs wirken die Sonderzüge zu festlichen Veranstaltungen. Es liegt im dringenden Interesse unseres Wirtschaftslebens, wenn solche überflüssigen Massenreisen nach Möglichkeit eingeschränkt, zurzeit aber vielleicht am besten ganz vermieden werden.

Die nachgeordneten Bechhörden ersuche ich, an geeigneter Stelle im Sinne dieser Ausführungen aufklärend zu wirken.

K. I. 2026. Oels, den 7. September 1923.

Betriebssteuer.

Mehrere Ortsbehörden haben meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Juni d. Js. — Seite 153 — noch nicht erledigt. Ich erwarte die Rücksendung der noch fehlenden **Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung** nunmehr **bestimmt bis zum 15. September d. Js.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin W. 66, den 10. August 1923.
Leipzigerstraße 3,

Durchschnittssätze für die produktive Erwerbslosenfürsorge.

Die Durchschnittssätze, die bei der Berechnung von Förderungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Betracht kommen, betragen vom 6. August 1923 ab:

Für die Orte der Ortsklassen: A 144 000 Mark, B 134 000 Mark, C 124 000 Mark, D und E 114 000 Mark.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage:
gez. Bardow.

D. M. 256. Oels, den 12. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. H. 3652. Oels, den 5. September 1923.

Ueberweisung von Zusatzrenten für Kriegshinterbliebene.

Ich bringe meine Kreisblattverfügung vom 30. Juli cr., wonach diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Kunden des Postscheckamtes Breslau sind, die Nummern der Konten und die Anschrift baldigst hierher mitteilen sollten, in Erinnerung.

Ferner wollen die Guts- und Gemeindevorsteher, die ein Girokonto bei der hiesigen Kreissparkasse besitzen, dies hierher mitteilen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsverletzte und Hinterbliebene.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 27. 8. 1923
— IV St. 745 bzw. II A2 2172 —

Vergnügungssteuer.

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsminister der Finanzen unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RGBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Artikels II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, am 1. 8. 1923 in Kraft. Im übrigen treten die abgeänderten Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am 13. 10. 1923 in Kraft. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen, wobei das Beschluß-, Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren so zu beschleunigen ist, daß die Neufassungen der Ordnungen spätestens am 13. 10. 1923 in Kraft treten können.

Zur Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen bemerken wir folgendes:

1. Der Hauptzweck der Abänderung ist, die Steuersätze den veränderten Verhältnissen anzupassen und sie so zu gestalten, daß die Besteuerung möglichst der Geldwerteänderung und den Schwankungen der Preisverhältnisse folgt. Zu diesem Zweck ist bei der **Kartensteuer** von zahlenmäßig festgesetzten Preisstufen abgesehen und der Steuersatz prozentual danach gestaffelt worden, ob Eintrittskarten nur in einer oder in verschiedenen Preishöhen ausgegeben werden (Art. II § 8). Den Gemeinden steht das Recht zu, abweichende Bestimmungen über den Kartensteuertarif zu erlassen, insbesondere die Steuersätze anders zu staffeln, wobei jedoch der niedrigste Steuersatz von 15 v. H. nicht überschritten werden darf. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden (Art. III § 8 Abs. 1).

2. Auch die **Pauschsteuer,** für die als Besteuerungsmerkmale die Roheinnahme (Art. II § 15), der Einzelpreis (Art. II § 16), der Wert der Apparate usw. (Art. II § 17), die Zahl der Mitwirkenden (Art. II § 18) und die Größe des benutzten Raumes (Art. II § 19) vorgesehen sind, ist so gestaltet worden, daß sie der Geldwerteänderung möglichst folgt. Nur Art. II § 18 enthält noch absolute Sätze, und zwar für die Besteuerung von Musikvorträgen von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften usw. und für die Besteuerung gewerbsmäßiger Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. Für die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, die eintreten soll, wenn die steuerpflichtigen Veranstaltungen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dergl. dienen, ist eine Bemessung nach dem jeweiligen Briefporto vorgesehen (Art. II § 19). Auch für die Pauschsteuer steht den Gemeinden das Recht zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen,

wobei jedoch die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 11, 12). Durch die etwaige Wahl anderer Besteuerungsmerkmale darf der Steuerertrag nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuersätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden (Art. III § 12).

3. Den Gemeinden ist **eine größere Bewegungsfreiheit** auch dadurch eingeräumt worden, daß sie die Pauschsteuer an Stelle der Kartensteuer erheben können, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann (Art. II § 3 Abs. 1 Nr. 2b). Diese Regelung soll einerseits den Bedürfnissen der kleineren Gemeinden dienen, die häufig nicht in der Lage sind, eine Kartensteuerüberwachung wirksam durchzuführen, anderseits aber auch größere Gemeinden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen zu der einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordernden Pauschsteuer überzugehen. Die **erweiterte Zulassung der Pauschsteuer** (Art. III § 4), deren Grundform die **Besteuerung nach der Roheinnahme** (Art. II § 15) darstellt, soll ferner dem Ausbau dieser einfacheren Steuerform zugute kommen und die Möglichkeit zu **Steuervereinbarungen** in weiterem Umfange als bisher eröffnen, um die Veranlagungs- und Erhebungskosten möglichst zu vermindern.

4. Die zwingende Vorschrift über die Besteuerung **künstlerisch hochstehender Veranstaltungen** mit 10 v. H. des Bruttoertrages ist unberührt geblieben (Art. II § 21). Ueber den künstlerisch hochstehenden Charakter einer Veranstaltung und über die Voraussetzung ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung hat nach wie vor die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde zu entscheiden.

5. Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der **Jugendpflege** oder der **Leibesübung** dienen (Art. II § 2 Ziff. 3 und 4). Für die ersteren ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige". Für die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkskreise beitragen (der „Amateursport"). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. III § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

6. Den zwingenden Befreiungsvorschriften ist die neue Vorschrift hinzugetreten, daß Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden **dienstlichen Zwecken der Wehrmacht** zu dienen bestimmt sind, steuerfrei zu bleiben haben (Art. II § 2 Ziff. 6).

7. Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen **der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt,** eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden **kann,** sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 8 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren **hat.** Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in dieser Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger und gemeinschädlicher Veranstaltungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden nicht durchweg **ausschlaggebend** sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ohne weiteres ausschließen.

8. Die Steuersätze der Reichsratsbestimmungen sind — mit Ausnahme des Steuersatzes in Art. II § 21, der weder unter- noch überschritten werden darf — **Mindestsätze,** an deren Stelle höhere Sätze beschlossen werden können. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden haben zu prüfen, ob die beschlossenen höheren Sätze den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Vor Erteilung der Zustimmung ist an uns zu berichten, wenn für Veranstaltungen der im Art. II § 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Pupp- und Marionettentheater, Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen und Vorführungen der Tanzkunst) Kartensteuersätze (Art. II § 8) oder Pauschsteuersätze nach der Roheinnahme (Art. II § 15) beschlossen werden, die **über das Doppelte** der reichsrätlichen Sätze hinausgehen.

Soweit für Veranstaltungen **anderer** als der oben bezeichneten Art über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehende Karten- oder Roheinnahme-Pauschsteuersätze beschlossen werden, kann ihnen ohne vorherige Berichterstattung zugestimmt werden, wenn die Prüfung die Angemessenheit der Sätze ergeben hat. Dasselbe gilt für über das Doppelte hinausgehende Erhöhungen der Steuersätze in Art. II §§ 16, 17, 18 und 19.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir wiederum darauf hin, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen empfiehlt, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Dielen, Bars, Kabaretts, Konzertkaffees und ähnlichen Stätten, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen des Verzehrs oder Genusses dienen, in verschärftem Maße zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

9. Bei **Pferderennen,** die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, dürfen die reichsrätlichen Sätze, die für die Besteuerung nach Eintrittskarten im Art. II § 8, für die Besteuerung nach der Roheinnahme im Art. II § 15 enthalten sind, in keinem Falle überschritten werden. Der Erlaß vom 12. 12. 1921 (MBliV. S. 390) ändert sich hierbei insofern, als die für derartige Pferderennen bisher festgesetzte Höchstgrenze der Kartensteuer von 25 auf 30 v. H. für die vierte und jede weitere Preisstufe hinaufrückt.

10. Wegen der **behördlichen Zuständigkeiten** im Sinne des Art. III § 1, Art. II § 21 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 2) und Art. II § 2 Ziff. 7 (bisher Ziff. 5) der Reichsratsbestimmungen verbleibt es bei den Runderlassen vom 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) und 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I Abs. 3 des Erlasses vom 20. 12. 1921 bisher uns vorbehaltene Zulassung von Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 12 des Art. III nicht vorgesehen sind, fortan gleichfalls den in Abschnitt I Abs. 1 des Erlasses vom 20. 12. 1921 bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil I RGBl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGBl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt „§§ 15a bis 18" zu lesen „§§ 16 bis 19".

2. Auf S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt „bis 10 Meter Frontlänge" zu lesen „bis 5 Meter Frontlänge". Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung vom 21. 6. 1923 auf S. 581, § 15a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Abs. 1 in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)" zu lesen „(§§ 15 bis 19)"; in der zweiten

Zeile muß es statt „(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)" heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)".

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Ueberschrift nicht „Artikel III", sondern „Artikel IV" zu lauten.

L. I. 7837. Oels, den 11. September 1923.

Staatliches Medizinal-Untersuchungsamt.

Das staatliche Medizinal-Untersuchungsamt ist in dem Absonderungshause der Krankenanstalt Bethanien neu eingerichtet worden.

Die neue Anschrift lautet: **„Breslau 8, Klosterstraße Nr. 120. Bethanien."** Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich um Beachtung und Mitteilung an sämtliche Aerzte, Krankenhäuser, Apotheken, Fürsorgestellen usw.

Oels, den 12. September 1923.

Einreichung von Nachweisungen zur Errechnung des Brennstoffbedarfs.

Zum Zwecke der Zuweisung von Kohlenmarken für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 bedarf es der Einreichung von Nachweisungen in nachstehender Form.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um Einreichung der Nachweisung bis zum 25. September 1923. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehende Nachweisungen haben die verspätete Ueberweisung der Kohlenmarken zur Folge.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Haushaltungsvorstandes	Stückzahl der Rinder	der Schweine	der Ziegen	Benötigte Gewerbekohle für ein Monat	Bemerkungen

---

L. I. 7371. Oels, den 31. August 1923.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo Fleischer ununtersuchtes Fleisch meist notgeschlachteter Tiere aus auswärtigen Beschaubezirken nach Oels einführen, und auf dem Schlachthofe zur Untersuchung vorlegen. Ich nehme deshalb Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem Ministerial-Erlasse vom 7. Januar 1921 — IA 3 i 2648 — die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur durch den für den Schlachtort zuständigen Beschauer erfolgen darf. Für den Schlachtort nicht zuständige Beschauer haben die Beschau abzulehnen und die Schlachtviehbesitzer mit ihren Schlachttieren an den Ort der Beschau zurückzuweisen. Ausnahmen hiervon können in dringenden Notfällen von der zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes die Ortspolizeibehörde des Empfangsortes von dem Eintreffen der Schlachttiere rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und dem mit der Ueberführung der Schlachttiere Beauftragten eine Bescheinigung über die Genehmigung der Ueberführung auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist dem mit der Beschau am Empfangsorte beauftragten Tierarzt oder Fleischbeschauer vorzulegen. Nur auf Grund einer solchen Bescheinigung sind letztere zur Vornahme einer Schau berechtigt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die Durchführung dieser Bestimmung zu kontrollieren, vor allem darauf zu achten, daß ununtersuchtes Fleisch nicht zum Verkauf kommt. Verstöße sind mir zur Anzeige zu bringen.

Oels, den 6. September 1923.

Entfernung monarchischer Hoheitszeichen.

Vf. d. M. d. J. v. 18. 8. 1923. — Ie 100.

Bei der Entfernung der früher monarchischen Hoheitszeichen ist anscheinend vielfach übersehen worden, daß meine Verfügung v. 21. 7. 1922 Ie 460 (MBl. i. V. S. 724) sich auch auf sämtliche Amtsschilder der Staats- und Kommunalbehörden bezieht. Es genügt nicht, daß von dem früheren Adler die Insignien (Krone, Zepter und Reichsapfel) entfernt werden, vielmehr ist der ganze Adler zu beseitigen, da er laut Bekanntmachung des Preuß. Min.-Präs. vom 11. 7. 1921 (GS. S. 444) durch die bekannte Darstellung des fliegenden schwarzen Adlers, der den Kopf vom Beschauer nach rechts wendet, ersetzt worden ist. Auch das frühere besondere preußische Wappen mit den flankierenden beiden Männergestalten ist zu beseitigen. Soweit die früheren Amtsschilder — deren Führung übrigens im Gegensatz zu derjenigen der Dienstsiegel nicht vorgeschrieben ist — umgearbeitet oder ersetzt werden, ist größtmöglichste Sparsamkeit zu beobachten. Aus diesem Grunde und zum Zwecke einer einheitlichen sachgemäßen Ausführung der neuen Schilder empfiehlt es sich, diese innerhalb der einzelnen Regierungs-Bezirke gegebenenfalls im Wege der Sammelbestellung anzufordern. Die Firma Karl Hellmuth in Kassel hat Muster von Schildern entworfen, die die Zustimmung des Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gefunden haben.

Unberührt bleiben die bisherigen Wappen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Im übrigen sind Gemeindeverbände zur Führung des preußischen Adlers auf Amtsschildern nicht befugt, wie dies bezüglich der Dienstsiegel der Gemeindevorstände bereits durch die Erl. vom 28. 1. und 15. 2. 1889 (MBl. i. V. 1891 S. 52) klargestellt ist.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolzeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 8. 1923 — Kreisblatt Seite 182 — zur Kenntnis und Beachtung.

L. I. 6988. Oels, den 5. September 1923.

Einziehung erledigter Orden und Ehrenzeichen.

Es ist festgestellt worden, daß die seinerzeit verliehenen Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber nur selten oder gar nicht zur Ablieferung gelangen.

Bei den hohen Werten, die in den Auszeichnungen stecken, und bei der ungünstigen Finanzlage, in der sich der Preußische Staat befindet, muß darauf gehalten werden, daß alle Orden und Ehrenzeichen, sobald sie erledigt sind, auch unverzüglich wieder an den Staat, zu dessen Eigentum sie gehören, zurückgelangen.

Ich ersuche daher die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie insonderheit die Herren Standesbeamten, bei Sterbefällen von Personen auch Feststellungen dahin zu treffen, ob die Verstorbenen sich im Besitze irgendwelcher dem Staate gehöriger Auszeichnungen befunden haben. Im Betretungsfalle ist die Einziehung zu erwirken und mir unter Beifügung derselben zu berichten. Für alle Auszeichnungen, die aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, besteht gegenüber den Erben des Beliehenen Anspruch auf Ersatz des Wertes.

F. F. 297. Oels, den 11. September 1923.

Nachweisung der zur Unterbringung von Ruhrflüchtlingen zur Verfügung gestellten Räume.

Die mit der Einreichung der Nachweisung der zur Unterbringung von Ruhrflüchtlingen zur Verfügung gestellten Räume noch im Rückstande stehenden Ortsbehörden ersuche ich mir bis spätestens **20. September cr.** Bericht zu erstatten, andernfalls ich mich genötigt sehe, **den Bericht durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 7727. Oels, den 8. September 1923.

Zentralausschuß der Groß-Berliner Betriebsräte.

Vf. d. M. d. J. v. 28. 8. 1923 — IIG 3266.

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit § 7 Ziffer 4 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) wird der Zentralausschuß der „Groß-Berliner Betriebsräte" einschließlich seiner „Leitung," dem „Vollzugsrat" und seines Unterbaus, nämlich der „Werbeausschüsse" und „Industriegruppenausschüsse," hiermit für das preußische Staatsgebiet aufgelöst und verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes bestraft.

Gegen dieses Verbot ist nach § 17 Abs. 3 a. a. O. innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

L. II. 804. Oels, den 11. September 1923.

Schulversäumnisstrafen.

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat durch Verfügung vom 20. Juni 1923 — IIa 652 gen — den Mindestbetrag der wegen Schulversäumnis zu verhängenden Geldstrafe auf 100 Mark, den Höchstbetrag auf 3000 Mark je versäumten Schultag festgesetzt. (Vgl. Amtl. Schulblatt 1923 Seite 68.) Den Schulvorständen und Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Oels, den 4. September 1923.

Nachweisung der erteilten Jagdscheine.

Jahresjagdscheine.

Name	Stand	Wohnort	Beginn der Gültigkeit	Bemerkungen
Bundschuh, Hermann	Landjäger	Groß Graben	14. August 1923	
Lober, August	Waldbeläufer	Postelwitz	16. August 1923	
Schulz, Conrad	Zimmermeister	Bernstadt	17. August 1923	
Schubert, Edgar	Bau-Ingenieur	Bernstadt	17. August 1923	
Reisner, Paul	Waldwärter	Weißensee	17. August 1923	
Pohl, Herbert	Hilfsjäger	Juliusburg	17. August 1923	
Kauschwitz, Paul	Waldwärter	Juliusburg	17. August 1923	
v. Twickel, Ferd.	Freiherr	Ostrowine	17. August 1923	
Schulz, Klara	Stadtförster-Ehefrau	Langenhof	20. August 1923	
Konschack, Gottlieb	Rentier	Langenhof	20. August 1923	
Ryska, Paul	Hilfsjäger	Briese	21. August 1923	
Hirschberg, Karl	Forstaufseher	Briese	21. August 1923	
Langer, Hermann	Revierförster	Briese	21. August 1923	
Buscha, Herbert	Hilfsjäger	Briese	21. August 1923	
Gast, Heinrich	Forstmeister	Oels	24. August 1923	
Türke, Kurt	Baupraktikant	Bernstadt	27. August 1923	
Mendrzik, Richard	Schüler	Spahlitz	28. August 1922	
Riedel, Bruno	Kaufmann	Hundsfeld	11. September 1923	
Roch, Rudolf	Major a. D.	Kurzwitz	29. August 1923	
Römer, Franz	Landwirt	Mittel Mühlatschütz	29. August 1923	
Schmidt, Werner	Gärtner	Ober Mühlatschütz	29. August 1923	
Sohrich, Wilhelm	Hilfsförster	Ober Mühlatschütz	29. August 1923	
Neumann, Bruno	Waffenmeister	Oels	30. August 1923	
Scupin, Rudolf	Student	Strehlitz	30. August 1923	
Pietrusky, Gerhard	Inspektor	Sibyllenort	31. August 1923	
Urbainczyk, Paul	Förster	Ober Mühlatschütz	3. September 1923	
Lonzek, Philipp	Waldbeläufer	Ulbersdorf	4. September 1923	
von Metzsch	Oberhofmarschall	Sibyllenort	4. September 1923	
Illguth, Franz	Förster	Nieder Alt Ellguth	4. September 1923	
Georg von Stünzner	Oberförster	Bernstadt	6. September 1923	
Albert Zimmermann	Revierförster	Klein Ellguth	6. September 1923	
Linke, Ferdinand	Revierförster	Bartkerey	6. September 1923	
Ruttkowski, Victor	Hegemeister	Langenhof	6. September 1923	
Koschmieder, Karl	Hegemeister	Weißensee	6. September 1923	
Warnat, Bruno	Förster	Patschkey	6. September 1923	
Vollack, Wilhelm	Förster	Maliers	6. September 1923	
Stolze, Hermann	Förster	Ziegelhof	6. September 1923	
Broesicke, Hans	Hilfsförster	Klein Ellguth	6. September 1923	
Kähler, Karl	Forstsekretär	Bernstadt	6. September 1923	
Schneider, Robert	Waldbeläufer	Weidenbach	6. September 1923	
Jendruch, Stephan	Waldbeläufer	Patschkey	6. September 1923	
Sachs, Robert	Waldbeläufer	Vogelgesang	6. September 1923	
Prüfert, Karl	Waldbeläufer	Gänseberg	6. September 1923	
Wittek, Reinhold	Waldbeläufer	Klein Ellguth	6. September 1923	
Bardehle, August	Waldbeläufer	Groß Ellguth	6. September 1923	
Hentschel, Gustav	Waldbeläufer	Neu Schmollen	6. September 1923	
Achtert, August	Waldbeläufer	Ludwigsdorf	6. September 1923	
Weber, Ernst	Waldbeläufer	Meißensee	6. September 1923	
Nöldner, Ernst	Waldbeläufer	Bartkerey	6. September 1923	
von Juraczewski, Viktor	Geh. Justizrat	z. Zt. Schwierse	5. September 1923	
Spieler, Willy	Bureau-Angestellter	Oels	6. September 1923	

F. I. 1309. Oels, den 11. September 1923.

Feuerversicherung.

Die in den letzten Wochen eingetretene sprunghafte Entwertung der Mark hat alle Feuerversicherungen, soweit sie nicht in Festmarkversicherungen abgeschlossen sind, überholt. Selbst eine Vorsorgeversicherung auf das 100 000fache bis 1 000 000fache des Vorkriegswertes reicht heute lange nicht aus, um einen entstandenen Schaden zu decken.

Um den ständigen Nachversicherungen und der dauernden Sorge um ausreichenden Versicherungsschutz zu entgehen, ist es äußerst zweckmäßig, von der wertbeständigen, auf der Dollarbasis aufgebauten Festmarkversicherung der Schlesischen Feuersozietät Gebrauch zu machen. Anträge werden im Zimmer 20 des Kreishauses entgegengenommen, wo auch Auskünfte erteilt werden.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.
Landrat.

L. I. 7813. Oels, den 11. September 1923.

Hufbeschlagprüfung.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 25. Oktober 1923, vor-

mittags 8 Uhr, in der Werkstatt des Schmiedemeisters Paul Hoffmann in Breslau, Sonnenstraße 35/37 statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer 18, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung der Prüfungsgebühren, deren Höhe zurzeit noch nicht feststeht, zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende

1. Innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen und
2. Eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

L. I. 7788. Oels, den 12. September 1923.

Grundgebührentarif
für tierärztliche Grenzuntersuchungen, jeweils mit dem geltenden Lebenshaltungsindex zu vervielfältigen.

a) für Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel einschließlich Malleinaugenprobe und Blutunterfuchung, jedoch ausschließlich der etwa vorzunehmenden Untersuchung auf Beschälseuche 3 Mark;
b) 1. für Rinder über 250 Kilogramm Lebendgewicht und für größeres Wild im gleichen Gewicht 2 Mark;
   2. für Rinder von 75 bis 250 Kilogramm und für Wild im gleichen Gewicht 1 Mark;
   3. für Rinder unter 75 Kilogramm und für Wild im gleichen Gewicht 0,50 Mark;
c) für Schweine, Schafe, Ziegen im Gewicht über 12½ Kilogramm 0,50 Mark;
   unter 12½ Kilogramm 0,20 Mark;
d) für Gänse, Puten und Enten je Stück 0,02 Mark;
   mindestens jedoch 0,50 Mark für jede Sendung;
e) für alles übrige Geflügel bis 50 Kilogramm Gesamtgewicht 0,50 Mark;
   für jede weitere angefangene 50 Kilogramm 0,30 Mark;
f) für Hunde, für jedes Tier 0,50 Mark.

Für die im 3. Absatz des Erlasses vom 21. März 1921 — I A III i Nr. 12949 — (Ldw. M. Bl. S. 128 3) erwähnten Untersuchungen außerhalb der festgesetzten Einfuhrzeiten sowie für die Untersuchungen bei Nacht sowie an Sonn- und Festtagen sind die nach vorstehender Anordnung zu errechnenden Gebühren um 100 v. H. zu erhöhen.

Die Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Gebührensätze für die Untersuchungen sowohl der auf dem Landwege als auch der auf dem Seewege eingeführten Tiere **Geltung haben.**

Abschrift des vom Herrn Minister durch Erlaß vom 24. August 1923 — I A III i. 13747 — festgesetzten Grundgebührentarifs bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Der Tarif tritt ab 1. September 1923 in Kraft und hebt die bisherigen Tarife auf.

Bis auf weiteres ist die ab 1. und 16. jeden Monats geltende, im Kreisblatt veröffentlichte Lebenshaltungsrichtzahl für die Gebührenberechnung maßgebend. Ab 1. September 1923 ist diese auf 1 183 434 festgesetzt. Die errechneten Zahlen sind auf volle Tausend abzurunden.

L. I. 7586. Oels, den 7. September 1923.

Uebertwachungskommissionen auf Schlachtviehmärkten.

Auszugsweise Abschrift aus dem Erlasse des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 25. 6. 1923 — St. K. I. 3752. —

Da zu befürchten steht, daß der Versuch gemacht werden wird, das Schlachtvieh unter Umgehung des Marktes zu verkaufen, so nehme ich Veranlassung erneut auf die Bestimmungen den Paragraphen 9 und 14 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (RGBl. Teil I S. 460) hinzuweisen, wonach der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes, am Marktort, am Markttage und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten und strafbar ist. Zur Verhinderung solchen, das Allgemeininteresse schädigender marktähnlicher Veranstaltungen werden besonders die Landräte derjenigen Landkreise, die den Marktort umgeben, und die Polizeiverwaltungen der Marktorte erneut mit besonderen bezüglichen Weisungen zu versehen sein.

Im Auftrage: gez. Dr. Abicht.

Vorstehende auszugsweise Abschrift des Erlasses des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 25. Juni 1923 — St. K. I. 3752 — bringe ich unter Bezug auf meine Verfügung vom 20. März 1923 — Kreisblatt Seite 83 — erneut zur Kenntnis und Beachtung. Gegen jeden Handel an oder in der Nähe der Verladestellen ist strengstens einzuschreiten.

L. I. 6833. Oels, den 11. September 1923.

Kontraktbrüchige Ausländerin.

Die in Thielitz, Kreis Görlitz, kontraktbrüchig gewordene Ausländerin Anna Schneider — zuletzt bei den Landwirten Graupe und Heinzelmann in Buchwald in Beschäftigung — treibt sich ohne Legitimationspapiere umher. Ihre Einstellung in ein Dienstverhältnis ist strafbar.

Die Herren Landjägereibeamten ersuche ich, Nachforschungen zu halten und mir im Ermittelungsfalle zu berichten.

L. I. 7848. Oels, den 11. September 1923.

Kontraktbruch.

Die polnischen Arbeiterinnen Anna Rodak und Marie Rodak haben unter Kontraktbruch und unter Mitnahme fremden Eigentums ihre Arbeitsstellen auf dem Dominium Boguslawitz, Kreis Groß Wartenberg, verlassen.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägereibeamten ersuche ich, Nachforschungen anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu berichten.

L. I. 7671. Oels, den 12. September 1923.

Kontraktbrüchige Ausländerin.

Der bei dem Gutsbesitzer Kubicke in Bogschütz beschäftigt gewesene polnische Staatsangehörige Josef Blaszyk hat seine Arbeitsstelle unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Ich ersuche die Herren Landjägereibeamten, Nachforschungen nach dem Genannten anzustellen und im Ermittelungsfalle mir zu berichten.

K. I. 1926. Oels, den 9. September 1923.

Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 6. Juni 1923 — K. I. 1926, Kreisblatt Seite 141 — betreffend Einreichung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1922 ist noch ein großer Teil der Gemeinden im Rückstande.

Ich ersuche nunmehr um Erledigung bis zum 1. Oktober d. Js.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 1957. Oels, den 13. September 1923.

Erinnerung.

Mit der Zahlung der Viehseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1922 sind noch eine Anzahl Gemeinden und Gutsbezirke im Rückstande.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. Juni 1923 — K. I. 1957, Kreisblatt Seite 145 — fordere ich die säumigen Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher hierdurch auf, die Beiträge sofort an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 7790. Oels, den 11. September 1923.

Gesucht

wird der Schulknabe Paul Berude, geboren am 22. November 1910, Sohn des Ackerkutschers Paul Berude in Kleinpeisterau.

Im Ermittelungsfalle ist dem Herrn Landrat in Ohlau zu L. I. 5562 Nachricht zu geben.

L. I. 7665. Oels, den 7. September 1923.

Viehhandel.

Der Gasthausbesitzer Fritz König aus Netsche ist zum Viehhandel für das Kalenderjahr 1923 nicht zugelassen worden.

Der Landrat: Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

K. I. 4290. Oels, den 28. August 1923.

Grundvermögenssteuer:

Auf Grund des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 31. Juli 1923 (GS. S. 361) ist die vorläufige Steuer vom Grundvermögen für das erste Vierteljahr um das vierfache erhöht worden, so daß der den Steuerschuldnern mitgeteilte Jahresbetrag der Steuer als **Vierteljahrsbetrag** gilt, für das zweite Vierteljahr (Juli-Oktober) wird die Grundsteuer um das 1000fache erhöht, der Vierteljahrsbetrag beträgt demnach das 250fache des in der Staatssteuerrolle angegebenen Jahresbetrages.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, nach den zugegangenen Staatssteuerrollen die **erhöhten** Steuern möglichst bald einzuziehen und der Staatlichen Kreiskasse zuzuführen.

Gleichzeitig wird auf mehrfache Anfragen hin den Gemeindevorständen mitgeteilt, daß zufolge § 18 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen die Beträge der Staatssteuerliste anstelle der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer als Grundlage der Kommunalbesteuerung getreten sind.

Oels, den 28. August 1923.

Preußisches Katasteramt.
Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.
gez. Hoffmann.

Juliusburg, 10. September 1923.

Der, dem Eisenbahnarbeiter Reinhold Neumann, zu Dorf Juliusburg wohnhaft, am 5. April d. Js. unter J.-Nr. 31 erteilte Waffenschein, wird hiermit widerrufen und wird derselbe eingezogen.

Der Amtsvorsteher.
Retter.

Groß Graben, den 12. September 1923.

Räumung der Bartkereyer Quellen.

Zur Räumung der Bartkereyer Quellen, welche Dienstag, den 25. d. Mts. stattfindet, haben zu stellen:

Gemeinde Strehlitz 6 Mann, Gemeinde Juliusburg 4 Mann, Gemeinde Carlsburg 2 Mann, Gemeinde Döberle 2 Mann, Gemeinde Gutwohne 6 Mann, Gemeinde Sibyllenort 2 Mann, Gemeinde Domatschine 2 Mann, Gemeinde Sacrau 2 Mann, Gemeinde Dobrischau 2 Mann, Gemeinde Jäntschdorf 2 Mann, Gemeinde Eichgrund 1 Mann.

Die Räumungspflichtigen haben sich an dem vorgenannten Tage früh 8 Uhr pünktlich bei dem Herrn Gemeindevorsteher in Bartkerey zu melden. Die zuständigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, die oben angeführte Zahl von Mannschaften unter Hinweis auf die Kreisblattverfügung vom 26. 7. 23 bestellen zu wollen.

Den Weisungen der die Räumung beaufsichtigenden Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Amtsvorsteher.
Hermann.

L. I. 7725. Buselwitz, den 25. August 1923.

Bekanntmachung
betreffend die öffentlich meistbietende Verpachtung der Jagd der Gemeinde Buselwitz, Kreis Oels.

Der Unterzeichnete wird **Sonntag, den 30. September d. Js., nachmittag 3 Uhr im Gasthause des Herrn Günther, hierselbst,** die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Buselwitz, Kreis Oels, **öffentlich meistbietend** verpachten. Die Pachtzeit ist auf 6 Jahre festgesetzt und beginnt am 1. September 1923. Pachtlustige werden zu dem obengenannten Termin hiermit eingeladen.

Der Jagdvorsteher.
Kunze.

Bekanntmachung.

Vom 16. September 1923 an werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug der Arbeitnehmer allgemein verdoppelt, ebenso die Bewertungssätze für Sachbezüge Der Bewertungssatz für Wohnung für verheiratete Deputatempfänger auf dem Lande bleibt unverändert. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher usw. werden ersucht, dies auf den für September gelieferten Merkblättern zu notieren. Besondere Merkblätter werden nicht verteilt.

Oels, den 14. September 1923. **Finanzamt.**

Bekanntmachung.

Die Gemeindejagd Stronn,

560 ha groß, wird am

Sonntag, den 30. September 1923,
nachmittags 4 Uhr
in der Schule Stronn

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Stronn, den 12. September 1923.

Der Jagdvorsteher.
Heinze.

Bruchkranke

können nach bewährter Methode ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunden in **Oels, Bahnhofshotel** am **Sonnabend, d. 22. 9.** von 9 bis 1 Uhr.

Dr. med. Hausmann,
Spezialarzt f. Bruchleiden.

Asthma

kann in etwa 15 Wochen **geheilt** werden. Sprechstunden in **Breslau** Teichstr. 12, Hochpt., links, jeden **Donnerstag** von 10—1 Uhr.

Dr. med. Alberts,
Spezialarzt f. Asthmaleiden.

Alle vorkommenden
Drucksachen
werden schnellstens in

A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co. in Oels
Georgenstr. 4/5 :: Fernsprecher 58

hergestellt und zu zeitgemäß billigen Preisen :: berechnet. ::

Rotations-, Schnellpressen- und Setzmaschinenbetrieb.

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten unr nachweisl. tausendf. freiwillig glänzend begutachteten **Bettstellen** aus Metall für Erwachsene und Kinder, Stahlmatr., Polster, Decken, Federbetten, liefern wir frachtfrei direkt an Priv. zu günst. Preisen u. Beding. Katalog **18 L** frei. **Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür).**

Lohnbeutel liefert schnell u. preiswert **A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.**